

# Wasserrecht

## Umgang mit Heizöltankanlagen

Der Betreiber einer Heizöltankanlage hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Bei prüfpflichtigen Anlagen ist die Eigenüberwachung durch die Fremdüberwachung eines Sachverständigen zu ergänzen.

### Prüfpflicht

Alle unterirdischen Heizöltankanlagen (Erdtank) unterliegen einer Prüfpflicht. Oberirdische Heizöltankanlagen ab einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Liter und unterirdische Anlagenteile z.B. Rohrleitungen sind ebenfalls prüfpflichtig.

Der Betreiber einer prüfpflichtigen Heizöltankanlage hat diese von einem anerkannten Sachverständigen bzw. einer Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen und zwar:

- vor Inbetriebnahme
- wesentlichen Änderung
- Stilllegung
- 5 Jahr nach der letzten Prüfung (2,5 Jahre im Wasserschutzgebiet).

Eine Liste der anerkannten Sachverständigen finden Sie [hier](#).

### Anzeigepflicht

Der Betreiber hat den geplanten Betrieb, wesentliche Änderungen und die Stilllegung der Heizöltankanlage der Stadt Germering ab einer Lagerbehältergröße >1.000 l – 10.000 l und einer Lagermenge von mehr als 10.000 l, sowie bei allen unterirdischen Heizöltankanlagen anzuzeigen ([Anzeige § 40 AwSV](#))

Bitte beachten Sie, dass Arbeiten an einer Heizöltankanlage nur durch Fachbetriebe durchgeführt werden dürfen.